



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 12 vom 17.06.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Nachruf Michael Schinn	102
Wasserrecht; Herstellung von Wasserflächen im Zuge der Erweiterung der Kiesabbaufäche Poikam	103
Wasserrecht; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens Gem. Pain-ten, Umweltverträglichkeitsprüfung	103
Wasserrecht; Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens Gem.Biburg	104
Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Heidfeld“ in den Lugerbach durch den Markt Bad Abbach	105
Haushaltssatzung der Stadt Riedenburg für das Haushaltsjahr 2016	106



Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Herrn Michael Schinn Kreisrat a. D.

Der allseits geschätzte Verstorbene war vom 1. Mai 1984 bis 30. April 2008 Mitglied des Kreistages des Landkreises Kelheim. Herr Michael Schinn hat sich in hohem Maße für die Belange des Landkreises und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht.

Der Verstorbene hat sich durch seinen jahrzehntelangen kommunalpolitischen Einsatz zum Wohle der Kreisbürger großen Dank und hohe Anerkennung erworben. Für sein Wirken wurde ihm im Jahr 2008 die Verdienstmedaille des Landkreises Kelheim in Gold sowie ebenfalls im Jahr 2008 die Kommunale Dankurkunde verliehen. Für sein Engagement als jahrzehntelanger Leiter und Kapellmeister der Altmühltaler Blaskapelle Essing wurde Herrn Michael Schinn am 10. März diesen Jahres das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten verliehen.

Der Landkreis Kelheim gedenkt des Verstorbenen in dankbarer Verbundenheit. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, den 2. Juni 2016

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat

Nr. V 2-642-C 2.2

Wasserrecht;

Herstellung von Wasserflächen im Zuge der Erweiterung der Kiesabbaufläche „Abbaugbiet Unterfeld-Abbaufeld IX-X“ der Firma Rott TBG auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 144, 145, 146, 147, 148, 148/1, 149, 150 und 151, Gemarkung Poikam

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Rott TBG beantragt für die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus auf den o. g. Grundstücken die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Im Rahmen des geplanten Kiesabbaus wird teilweise im Grundwasserschwankungsbereich abgebaut. Eine Verfüllung nach dem Abbau ist nicht vorgesehen. Dadurch entstehen teilweise dauerhaft neue Wasserflächen.

Nach §§ 3a bis 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer EG 11), Hemauer Str. 48 a, 93309 Kelheim, Tel. 09441/207-4410, eingeholt werden.

Kelheim, den 01.06.2016

Landratsamt

Dettenhofer

Oberregierungsrätin

Nr. V 2-647-P

Wasserrecht;

Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf Fl.Nr. 585/2, Gemarkung Painten

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Markt Painten beantragt für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit ca. 596 m³ Rückhalteraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 585/5, Gemarkung Painten, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Der Zweck des Vorhabens ist der Hochwasserteilschutz für das Baugebiet „Regensburger Weg IV“ und des anschließenden Siedlungsgebietes, d.h. Reduzierung der Schäden infolge von Hochwasserabflüsse für die Unterlieger. Außerdem die Rückhaltung von Oberboden und der darin enthaltenen Nährstoffe.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer E 07), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 01.06.2016
Landratsamt:

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Nr. V 2-647-B 6

Wasserrecht;

Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf Fl.Nr. 227, Gemarkung Biburg mit Renaturierung des Müllergrabens im Hochwasserrückhaltebecken hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Biburg beantragt für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit ca. 4170 m³ Rückhalteraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 227, Gemarkung Biburg und Renaturierung des Müllergrabens im Hochwasserrückhaltebecken, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Der Zweck des Vorhabens ist die Schaffung von Retentionsraum für den Retentionsraum-verlust im Klosterweiher (im Klosterweiher verbleibender Retentionsraum = 1200 m³) und der Hochwasser- bzw. Grundwasserschutz der rechtsseitigen Bebauung/Keller zwischen Raiffeisenstraße und Klosterstraße. Außerdem wird mit der Maßnahme eine Minderung von Nährstoffeinträgen und Abschwemmungen sowie die ökologische Aufwertung des Müllergrabens erreicht.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten

zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer E 07), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 30.05.2016

Landratsamt:

Dettenhofer

Oberregierungsrätin

Nr. V 2-641-C 26

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Heidfeld“ in den Lugerbach durch den Markt Bad Abbach

Bekanntmachung

Der Markt Bad Abbach beantragt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Heidfeld“ in den Lugerbach.

Dem Antrag liegen die Unterlagen vom Ingenieurbüro Wutz vom 29.03.2016 zugrunde.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Abführung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Heidfeld“.

Entsprechend des Planentwurfes soll das Niederschlagswasser aus dem beantragten Bereich in ein Rückhalte- und Absetzbecken am Kreisel eingeleitet und über einen mit Kaskaden ausgebauten Straßen- und Entwässerungsgraben in ein weiteres Absetzbecken beim Bauhof und anschließend auf dem Grundstück Fl.Nr. 1621, Gemarkung Bad Abbach (Einleitungsstelle), dem Lugerbach (Fl.Nr. 1622, Gemarkung Bad Abbach) zugeführt werden.

Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Lugerbach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer.Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2, 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben,

in der Zeit von **Montag, 27.06.2016 bis Dienstag, 26.07.2016 (Auslegungsfrist)**

- a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48a, 93309 Kelheim (Zimmer EG 6)
 - b) beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.
2. Einwendungen gegen das Vorhaben – sofern die Einwendungen nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - zur Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, das ist bis zum **09.08.2016 (Einwendungsfrist)** beim Landratsamt Kelheim oder beim Markt Bad Abbach schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden zu erheben sind.

Die schriftliche Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Erörterungstermin wird, soweit erforderlich, gesondert festgesetzt.

Kelheim, 30.05.2016
Landratsamt:

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

**Haushaltssatzung der Stadt Riedenburg (Landkreis Kelheim)
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Riedenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
er schließt
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

10.255.600 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.112.600	EUR
somit im Gesamthaushalt mit	<u>18.368.200</u>	<u>EUR</u>

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<u>330</u>	v. H.
b) für die Grundstücke (B)	<u>310</u>	v. H.
2. Gewerbesteuer	<u>345</u>	v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf EUR 700.000,-- festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13. Juni bis 24. Juni 2016 im Rathaus der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zi. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Riedenburg, 13. Juni 2016

Stadt Riedenburg

Siegfried Lösch
Erster Bürgermeister